

dem Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen bzw. vom Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen dem Minister für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über Beschwerden gegen Entscheidungen, Auflagen und Weisungen der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen hat der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen und über Beschwerden gegen Entscheidungen, Auflagen und Weisungen des Leiters der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen hat der Minister für Verkehrswesen innerhalb zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter gemäß § 7 Abs. 2 gegen Entscheidungen — einschließlich Auflagen und Weisungen —, die auf Grund der §§ 2 und 6 Abs. 4 von der Staatlichen Bahnaufsicht erteilt werden, verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 j S. 101).

V.

Gebühren und Schlußbestimmungen

§ 13

Gebühren

Für die Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bahnaufsicht werden Gebühren gemäß der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) erhoben.

§14

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 23. April 1964 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II Nr. 44 S. 317),
 - b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. April 1964 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 493 des Gesetzblattes),
 - c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1967 zur Bahnaufsichtsverordnung — Planung und

Bilanzierung von Lokomotiven für Anschlußbahnen - (GBl. II Nr. 61 S. 407),

- d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1968 zur Bahnaufsichtsverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung — (Sonderdruck Nr. 493/1 des Gesetzblattes),
- e) Ziff. 53 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- f) Ziff. 24 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 2. Juni 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Verordnung Über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Juni 1972

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft stellt hohe Anforderungen an die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Als sozialistische Forschungsakademie hat sie den gesellschaftlichen Auftrag, wissenschaftlichen Vorlauf für die industriemäßige Produktion einer hochentwickelten intensiven sozialistischen Landwirtschaft zu erarbeiten, an deren weiteren Entwicklung in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Genossenschaftsbauern und Landarbeitern aktiv mitzuwirken und das wissenschaftliche Leben auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten und zu fördern. Sie leistet damit ihren Beitrag zur ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt ihre Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse. Sie verwirklicht konsequent die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates. Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik vertieft die enge brüderliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder und trägt aktiv zur Verwirklichung des RGW-Komplexprogramms bei.

Die Mitglieder und Mitarbeiter der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sind sich ihrer politischen Verantwortung bewußt. Sie kämpfen um hohe wissenschaftliche Leistungen und deren Überleitung in die Praxis für die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen